

1620/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben am 11. Dezember 1996 unter der Nr. 1611/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage an den Bundeskanzler betreffend Prüfung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für Altenbetreuungsgesetze gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Wurde der gegenständliche Beschluß bereits an das Bundeskanzleramt herangetragen?

2, Wenn ja, wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes bereits mit der Prüfung des gegenständlichen Ersuchens beauftragt?

3 . Wann kann mit dem Abschluß der Prüfung dieses Ersuchens gerechnet werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt.

Zu Frage 1:

Der gegenständliche Beschluß der Landessozialreferenten vom 18. Oktober 1996 wurde an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer am 22. Oktober 1996 herangetragen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Verfassungsdienst hat das Ersuchen der Verbindungsstelle der Bundesländer am 25. Oktober 1996 an die sachlich zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) mit dem Ersuchen, zum Beschluß der Landessozialreferenten Stellung zu nehmen, weitergeleitet. Diese Vorgangsweise entspricht der bestehenden Praxis und dient der Mitwirkung der in den einzelnen Sachbereichen tätigen Experten der Bundesministerien, die in der Regel über profunde Kenntnisse betreffend das bei der Lösung eines Kompetenzproblems heranzuziehende "Versteinerungsmaterial" verfügen und über die einschlägige Praxis berichten können. Diese Stellungnahmen sind derzeit noch ausständig.

Sobald sie im Bundeskanzleramt eingelangt sind, werden sie dem Gutachten des Verfassungsdienstes zugrundegelegt werden.